

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 12/2020

am: **Mittwoch, 11.11.2020, um 19.30 Uhr**
in der **Aula der Grundschule Obertaufkirchen, Kirchplatz 2**

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Ehgartner (Vorsitzender)
Schriftführer: VAR Landgraf

Gemeinderäte: Folger Renate, Hartinger Peter,
Huber Robert, Kirschner Johann,
Lentner Andreas, Marketsmüller Christof,
Sedlmaier Michael, Stettner Johann jun.,
Stimmer Ulrich, Thalmeier Georg,
Voderholzer Michael, Wimmer Michael

Nichtanwesend waren: Jungwirth Erich - entschuldigt -
Oppenrieder Birgitta - entschuldigt -

A. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

AE: 13:0

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.10.2020 (öffentl. Teil)

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird wie vorgelegt genehmigt.

AE: 13:0

3. Vollzug des BauGB

- a) **Bauantrag von Herrn und Frau Jochen und Veronika Brenner auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 997/3, Gemarkung Obertaufkirchen, Mesmeringer Straße 28a, 84419 Obertaufkirchen**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag sein Einvernehmen.

Der Grundstücksanschluss vom Schmutzwasserkanal bis zum Kontrollschacht ist nach § 8 der Entwässerungssatzung von der Gemeinde herzustellen; die Kostentragung bestimmt sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

AE: 13:0

b) Bauantrag von Herrn Martin Tröstl auf Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und eines Nebengebäudes mit Garagen als Ersatzbau auf dem Anwesen Stierberg 22, 84419 Obertaufkirchen

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag sein Einvernehmen.

AE: 13:0

c) Bauantrag von Herrn Bernd Gaigl auf Carportanbau an die bestehende Garage mit Dachstuhlerneuerung auf dem Anwesen Straß 8, 84419 Obertaufkirchen

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag sein Einvernehmen.

AE: 13:0

d) Im Genehmigungsverfahren bearbeitete Bauvorhaben:

Vortrag:

Bürgermeister Franz Ehgartner informierte den Gemeinderat über folgende im Freistellungsverfahren bearbeitete Bauvorhaben:

- Gruber Roswitha und Felix: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1006/T, Gemarkung Obertaufkirchen (St.-Rupert-Str. 7)

Kein Beschluss

4. Vollzug des BauGB;

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Unterfeld“, Oberornau;
Behandlung der Äußerungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Vortrag:

Um eine stetige und nachhaltige Entwicklung des Ortes Oberornau auch für die Zukunft zu gewährleisten, ist die Gemeinde bestrebt, bauwilligen Familien Baugrundstücke zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen. Da im Ortsteil Oberornau keine freien Bauparzellen mehr vorhanden sind, sieht die Gemeindeverwaltung auch aufgrund der regen Wohnungsnachfrage im Ort Oberornau und mit Blick auf die Fortsetzung der bisherigen Ortsentwicklung Bedarf für die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen.

Bereits in seiner Sitzung vom 04.12.2019 beschloss der Gemeinderat daher die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Unterfeld“. Auf das dortige Protokoll wird verwiesen. Der zu überplanende Bereich beinhaltet die Grundstücke Fl.Nrn. 1265/3, 60/2 (Teilfläche), 65, 66 und 68 (Teilfläche), Gemarkung Oberornau. Für das Plangebiet ist folgender Flächenumfang vorgesehen:

- im Norden: Grundstück Fl.Nr. 68 (Restfläche) und südliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1265/2, Gemarkung Oberornau;
- im Osten: Gemeindeverbindungsstraße von Oberornau nach Steinkirchen (Fl.Nr. 70, Gemarkung Oberornau);
- im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Ortsstraße „Am Unterfeld“ (Fl.Nr. 60/2, Gemarkung Oberornau);
- im Westen: Östliche Grundstücksgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 65/1, 1264 und 1265/2, Gemarkung Oberornau.

Mit Beschluss vom 10.06.2020 billigte der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Unterfeld“ des Architekturbüros Stephan Jocher, Schmidzeile 14, 83512 Wasserburg a. Inn, vom 10.06.2020 und beauftragte die Verwaltung, im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauBG sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauBG durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 23.06.2020 bis einschließlich 22.07.2020. Der öffentliche Aushang hierzu erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln am 12.06.2020. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass auf Wunsch die Planung erläutert wird.

Ebenso wurde den nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.06.2020 Gelegenheit gegeben, bis zum 22.07.2020 zu o.g. Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

- Landratsamt Mühldorf am Inn, Töginger Sr. 18, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Kreisbrandrat, Pettenkoferring 77, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstr. 19, 83022 Rosenheim;
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn, Stadtplatz 48, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München;
- Staatliches Bauamt Rosenheim, Postfach 100365, 83003 Rosenheim;
- Autobahndirektion Südbayern, Seidlstr. 9 – 11, 80335 München;
- Autobahndirektion Südbayern A94, Alemannenstr. 9, 93053 Regensburg;
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Werkstr. 15, 84513 Töging a. Inn;
- Bayer. Bauernverband, Werkstr. 16, 84513 Töging a. Inn;
- Regierung von Oberbayern - Bergamt, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Amt für Ländliche Entwicklung, Infanteriestr. 1, 80797 München;
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Postfach 330360, 80063 München;
- Kath. Pfarramt, Kirchplatz 3, 84419 Obertaufkirchen;
- Evang.-Luth. Pfarramt, Mühlenstr. 6, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Kraftwerke Haag GmbH, Gabelsberger Str. 25, 83527 Haag i.OB;
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe, Bahnhofstr. 9, 83555 Gars Bahnhof;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Siemensstr. 20, 84030 Landshut;
- Stadtwerke München SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München;
- Erdgas Südbayern, Geretsrieder Str. 30, 84478 Waldkraiburg;
- Gasleitung Fremdplanungsbearbeitung, Postfach 12055, 45312 Essen;
- Industrie- und Handelskammer für München und OB, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München;
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 4, 80333 München;
- Kreishandwerkerschaft Altötting - Mühldorf, Werkstr. 13, 84513 Töging a. Inn;
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Heßstr. 130, 80797 München;
- Kreisjugendring, Braunauer Str. 4, 84478 Waldkraiburg;
- Kreisheimatpfleger Peter Huber jun., Ebernhölzlstr. 15, 84419 Schwindegg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Prager Str. 6, 84478 Waldkraiburg;
- Gemeinde Schwindegg, Mühldorfer Str. 54, 84419 Schwindegg;
- Gemeinde Rattenkirchen, Schulstr. 5a, 84431 Heldenstein;
- Gemeinde Reichertsheim, Bräustr. 11, 84437 Reichertsheim;

- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen;
- Gemeinde St. Wolfgang, Hauptstr. 9, 84427 St. Wolfgang

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

I. Fachliche Empfehlungen bzw. Forderungen

a) Regierung von Oberbayern, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (Schreiben vom 21.07.2020 und E-Mail vom 26.08.2020)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis. Zu den von der Regierung erhobenen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarung des Bebauungsplanes mit den Belangen der Landes- und Regionalplanung verweist die Gemeinde auf die ausführliche Erörterung der betreffenden Belange in der Begründung zum Bebauungsplan „Am Unterfeld“ in der vorliegenden Fassung vom 11.11.2020.

AE: 13:0

b) Landratsamt Mühldorf am Inn (Schreiben vom 22.07.2020)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den zutreffenden Hinweis zur Kenntnis. Die Verweisung wurde in der Festsetzung korrigiert.

AE: 13:0

Gemäß der Festsetzung A 4.3 wird nur ein Doppelhaus auf der Parzelle 13 zugelassen. In der textlichen Festsetzung B 1.4 werden aber bis zu 2 Wohneinheiten je Einzelhaus oder je Doppelhaushälfte zugelassen. Es wird angeregt, ob nicht generell Einzel- und Doppelhäuser zugelassen werden, aber bei den Doppelhaushälften die Anzahl der Wohneinheiten auf jeweils eine beschränkt wird. Für das Wohngebäude auf Parzelle 13 könnten 4 Wohneinheiten als Maximum festgesetzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. An dem bestehenden Festsetzungsgefüge wird festgehalten. Die aufgegriffenen Festsetzungen entsprechen der bisherigen bewährten Festsetzungspraxis der Gemeinde in allen aktuelleren Bebauungsplänen. Die vom Landratsamt vorgeschlagene Änderung hätte aus Sicht der Gemeinde tendenziell nachteilige Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und auf das Orts- und Siedlungsbild.

AE: 13:0

Naturschutz

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Einer Herstellung als öffentliche Grünflächen durch die Gemeinde wird nicht entsprochen, da mittel- bis langfristig eine Erweiterung des Baugebietes nach Norden vorgesehen ist und in der Folge die nur 3 m breite öffentliche Grünfläche inmitten von privaten Grünflächen liegen würde.

AE: 13:0

Im Zuge des Vermeidungsgebots ist weiter zu prüfen, ob die Winter-Lindenreihe auf Fl.Nr. 60/2, Gemarkung Oberornau, erhalten bleiben kann. Der Baumbestand ist dann als zu erhaltend im Bebauungsplan darzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Aufgrund der erforderlichen Verbreiterung der Straße auf 4,75 m im Rahmen der Erschließungsarbeiten erhält die neue Fahrbahn Granitzeiler als Einfassung. Der Betonkeil und der darunterliegende Frostschutzkies reichen bis an den Baumstamm heran. Zudem wird durch die neue Fahrbahn ein großer Teil der Wurzeln stark beschädigt. Es ist davon auszugehen, dass ein Erhalt der Bäume nicht möglich sein wird. Als Ersatz für die Baumreihe wird im Zuge der weiteren Erschließungsplanungen eine naturnahe Ausgestaltung des Ratzemberger Grabens sowie der öffentlichen Grünfläche angestrebt. Dies soll in enger Abstimmung mit der unteren Natur-schutzbehörde im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Herrn Nirschl, erfolgen.

AE: 13:0

Auf Fl.Nr. 1265/3, Gemarkung Oberornau, befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (7739-0123-002). Erhebliche Beeinträchtigungen des Gehölzbestandes sind in diesem Bereich unzulässig (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG). Die Biotopgrenzen sind im Bebauungsplan darzustellen und der Baumbestand, insbesondere die ökologisch wertvollen Randbäume (Stiel-Eichen), als zu erhalten festzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Biotopgrenzen auf Fl.Nr. 1265/3, Gemarkung Oberornau, werden im Bebauungsplan dargestellt.

AE: 13:0

Immissionsschutz

Westlich des Baugebietes befindet sich ein Elektroinstallationsbetrieb. Dieser wurde im Schallgutachten nicht berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer erfolgen auf dem Betriebsgelände in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr keine Arbeiten. Auch Firmenverkehr erfolgt nur außerhalb der Nachtzeit. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Betrieb durch die Neuausweisung des Baugebietes nicht in seinen bestehenden Rechten eingeschränkt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

AE: 13:0

c) Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Schreiben vom 13.07.2020)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim zur Kenntnis. Entsprechend der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes wird die Ziff. 1.2.3.3 der textlichen Festsetzungen wie folgt ergnzt:

„Die Gebäude sind bis zur Oberkante des Rohfußbodens im EG wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).“

Ungeachtet der Festsetzung nach Satz 1 sollte die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses mindestens 25 cm über der hangseitig höchsten Geländehöhe im Bereich des Bauvorhabens liegen. Soweit dies bei der nach Satz 1 festgesetzten und an der vorhandenen Topografie ausgerichteten Fertigfußbodenoberkante des Erdgeschosses nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten zu ergreifen (z.B. Lichtschächte wasserdicht ausführen und höher setzen, Maßnahmen durch Freiflächengestaltung, usw.).“

AE: 13:0

Überschwemmungsgebiete

Wegen des geringen Höhenunterschiedes vom Ratzenberger Graben zu den geplanten südlichen Gebäuden empfehlen wir von einem geeigneten Ingenieurbüro die hydraulische Leistungsfähigkeit überprüfen zu lassen und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mit § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB können hier auch Flächen festgesetzt werden, die für den Abfluss bei Starkregen oder Hochwasser freizuhalten sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis dieses Trägers öffentlicher Belange zur Kenntnis. Das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro wurde beauftragt, im Zuge der weiteren Erschließungsplanung die hydraulische Leistungsfähigkeit des Ratzenberger Grabens und der entsprechenden Verrohrung zu überprüfen und ggf. entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

AE: 13:0

Hanglage und Außeneinzugsgebiet

Aufgrund der Hangneigung des Plangebietes ist bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, das auch in Gebäude eintreten kann. Dadurch bedingt kann es zu flächiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken kommen, ggf. auch mit Erosionserscheinungen. Wir empfehlen eine wassersensible Bauleit- und Gebäudeplanung.

Bei der Entwässerung des Plangebietes ist auch der Abfluss und wild ablaufendes Wasser von außerhalb (z.B. Wiesen, Äcker) zu berücksichtigen, eine getrennte Ableitung ist anzustreben. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. § 37 WHG ist entsprechend zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise dieses Trägers öffentlicher Belange zur Kenntnis. Das Erschließungskonzept sieht vor, durch Geländemodellierung im westlichen Bereich des Planungsgebiets (öffentlicher Fußweg und begleitender Grünstreifen) und insbesondere im nördlichen Anschluss an das Bebauungsplangebiet eine Ableitung von wild abfließendem Wasser, insbesondere aus dem angrenzenden Waldgebiet, zu ermöglichen. Daneben wird auf die (ergänzten) Festsetzungen unter Ziff. 1.2.3.3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes hingewiesen.

AE: 13:0

Hinweise**Informationen zu Hochwasser und Versicherungen**

Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Bitte beachten Sie hierzu die Hochwasserschutzfibel zur wassersensiblen Bauweise des Bundesbauministeriums: www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser.

Weiterhin möchten wir auf die neue Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung hinweisen: <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen (weitere Informationen: www.elementar-versichern.de).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise dieses Trägers öffentlicher Belange zur Kenntnis. Hierzu wird auf die Hinweise unter Ziff. 2.6.1 des Bebauungsplanentwurfs verwiesen. Daneben werden die Bauherren im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Genehmigungsverfahren entsprechend informiert.

AE: 13:0

Vorsorgender Bodenschutz

Ergänzend zu Punkt 2.4. Schutz des Oberbodens weisen wir aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich darauf hin, dass bei einer Bebauung der Fläche die Entsorgung von Bodenmaterial frühzeitig geplant werden soll, wobei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche zu bevorzugen ist. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB) ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Wir bitten weiterhin das Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbandes Boden e.V. zu beachten, in welchem Hinweise, etwa zur Anlage von Mieten, zur Ausweisung von Tabuflächen, zum Maschineneinsatz, zur Herstellung von Baustraßen sowie zu den Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit gegeben werden sowie die Hinweise in der DIN 19639.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise dieses Trägers öffentlicher Belange zur Kenntnis. Die Bauherren werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Genehmigungsverfahren entsprechend informiert.

AE: 13:0

d) Deutsche Telekom Technik GmbH (E-Mail vom 20.07.2020)Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise dieses Trägers öffentlicher Belange zur Kenntnis. Das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro wird entsprechend informiert.

AE: 13:0

B. Äußerungen der Bürger

Hierzu wird festgestellt, dass seitens der Bürger bei der Gemeinde keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Kein Beschluss

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf des Architekturbüros Stephan Jocher, Schmidzeile 14, 83512 Wasserburg a. Inn, vom 11.11.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauBG sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauBG durchzuführen.

AE: 13:0

5. Antrag auf Verhängung eines Parkverbotes in der BirkenstraßeBeschluss:

Aufgrund der örtlichen Situation und der Stellungnahme der Polizeiinspektion Mühldorf a. Inn sieht der Gemeinderat keine Grundlage für den Erlass eines generellen Parkverbots. Der Gemeinderat appelliert jedoch mit Blick auf die Sicherheit des Schulweges und die Freihaltung der Rettungswege an die betroffenen Anlieger, durch die gebotene Rücksichtnahme dafür Sorge zu tragen, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1 StVO).

AE: 12:1

6. Informationen und Bekanntgaben;**a) Glasfaseranschluss für das Rathaus im Rahmen der Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR**Vortrag:

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung vom 12.02.2020, TOP 9, den Beschluss, neben der Grundschule auch das Rathaus an das Glasfasernetz anzubinden. Die Gemeindeverwaltung wurde ermächtigt, entsprechende Angebote einzuholen und den Förderantrag nach der Glasfaser-/WLAN-Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung - GWLANR - zu stellen. Nach Einholung der Angebote wurde von der Gemeindeverwaltung ein entsprechender Zuwendungsantrag gestellt.

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung bewilligte nun mit Bescheid vom 07.10.2020 eine Zuwendung für die Herstellung des Glasfaseranschlusses in Höhe von 45.267,22 EUR. Die Gemeinde erteilte daraufhin dem Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, der Deutschen Telekom Business Solutions GmbH, den Auftrag zur Herstellung des Glasfaseranschlusses zum Angebotspreis von brutto 50.296,92 Euro (19 % USt.).

Kein Beschluss

b) Beschaffung eines Klassensatzes an Tablets für die Grundschule ObertaufkirchenVortrag:

Für die bereits erfolgte Beschaffung eines Klassensatzes an Tablets für die Grundschule Obertaufkirchen bewilligte die Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 30.10.2020 einen Zuschuss von 13.803,59 Euro aus dem Förderprogramm „Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“. Die Anschaffungskosten beliefen sich auf brutto 16.513,18 Euro.

Kein Beschluss

c) Information über die geplante Errichtung eines Verteilzentrums der Fa. Amazon im „SO-Logistik“

Vortrag:

Bürgermeister Franz Ehgartner informiert, dass die Fa. Amazon Deutschland Services GmbH die Gemeindeverwaltung am 10.11.2020 darüber in Kenntnis gesetzt habe, dass für das Baugebiet „SO-Logistik“ an der Auffahrt zur A94 in Kürze ein Bauantrag zur Errichtung eines Verteilzentrums der Fa. Amazon eingereicht werden soll.

Bürgermeister Franz Ehgartner weist darauf hin, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der angekündigten Unternehmensansiedlung zuletzt bereits Gegenstand der nichtöffentlichen Behandlung im Gemeinderat war.

Kein Beschluss

B. Nichtöffentliche Sitzung